

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissrn. 3898 bis 3923
Urteil Nr. 106/2006 vom 21. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, gestellt vom Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, A. Alen und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In sechszwanzig Urteilen vom 6. Februar 2006 in Sachen M. Defru und anderer gegen die « Radio-Télévision belge de la Communauté française (R.T.B.F.) », dessen Ausfertigung am 15. Februar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem diese Bestimmung, die für Schadenersatzklagen zu Lasten des belgischen Staates (oder der Gemeinschaften und/oder der Regionen) eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsieht, nicht auf Schadenersatzklagen anwendbar wäre, die von Rechtsunterworfenen gegen Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B erhoben werden und der gemeinrechtlichen dreißigjährigen Verjährungsfrist unterlägen, so wie diese vor dem Gesetz vom 10. Juni 1998 (zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung) galt, während die Schuldforderungen gegenüber Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B unter anderem im Lichte des zügigen Abschlusses der öffentlichen Rechnungen den in Artikel 100 der Gesetze über die Staatsbuchführung festgelegten Verjährungsfristen unterworfen werden sollten? »

Diese unter den Nummern 3898 bis 3923 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Am 8. März 2006 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und E. De Groot in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen entspricht dem Artikel 100 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung, der bestimmt:

« Verjährt und endgültig zugunsten des Staates erloschen sind, unbeschadet der durch andere diesbezügliche Gesetzes-, Verordnungs- oder Vertragsbestimmungen erlassenen Verwirkungen:

1. die Forderungen, die gemäß den gesetzlich oder im Verordnungswege festgelegten Modalitäten vorzulegen sind, die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden;

2. die Forderungen, die, obwohl sie innerhalb der unter Nr. 1 genannten Frist vorgelegt wurden, von den Ministern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dessen Verlauf sie vorgelegt wurden, angeordnet wurden;

3. alle anderen Forderungen, die nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach dem ersten Januar des Jahres, in dem sie entstanden, angeordnet wurden.

Die sich aus Urteilen ergebenden Forderungen bleiben jedoch der zehnjährigen Verjährung unterworfen; sie müssen durch Vermittlung der Hinterlegungs- und Konsignationskasse ausbezahlt werden ».

Kraft Artikel 128 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 « zur Organisation des Haushalts und der Buchführung des Föderalstaates » wird das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen für die in Artikel 2 des erstgenannten Gesetzes erwähnten Dienste aufgehoben. Diese Aufhebung ist jedoch noch nicht wirksam geworden. Artikel 100 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung ist weiterhin anwendbar auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 2003 entstandenen Schuldforderungen dem Föderalstaat gegenüber (Artikel 131 Absatz 2).

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Mai 2003 « zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Haushaltspläne, die Kontrolle der Subventionen und die Buchführung der Gemeinschaften und Regionen sowie für die Organisation der Kontrolle durch den Rechnungshof » ist Artikel 100 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung kraft Artikel 71 § 1 des Finanzierungs-sondergesetzes vom 16. Januar 1989 sinngemäß weiterhin anwendbar auf die Gemeinschaften und Regionen.

B.2. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen bezüglich der Verjährung betrug die gemeinrechtliche Verjährungsfrist dreißig Jahre. Der neue, durch das obengenannte Gesetz eingefügte Artikel 2262bis § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person

Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Wenn das Klageerhebungsrecht vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Juni 1998 entstanden ist, legt Artikel 10 dieses Gesetzes als Übergangsmaßnahme fest, dass die neuen darin vorgesehenen Verjährungsfristen erst ab seinem Inkrafttreten beginnen.

B.3. Da für die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses keine besondere Verjährungsfrist vorgesehen ist, verjähren ihre Schuldforderungen gemäß den gemeinrechtlichen Bestimmungen.

Der Hof hat zu prüfen, ob es gerechtfertigt ist, gegen diese Einrichtungen geltend gemachte Forderungen einer anderen Verjährungsfrist zu unterwerfen als gegen andere juristische Personen des öffentlichen Rechts geltend gemachte Forderungen.

B.4. Wie der Hof in den Urteilen Nrn. 32/96, 75/97, 5/99, 85/2001, 42/2002, 64/2002, 37/2003, 1/2004, 86/2004, 127/2004, 165/2004 und 170/2004 ausgeführt hat, hatte der Gesetzgeber mit der Auferlegung einer fünfjährigen Verjährung für die gegen den Staat gerichteten Klagen eine Maßnahme ergriffen, die mit dem angestrebten Ziel, die Rechnungen des Staates innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, verbunden ist. Es wurde nämlich geurteilt, dass eine derartige Maßnahme erforderlich sei, weil der Staat seine Rechnungen zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließen können muss; es ist eine Verjährung, die zum Bereich der öffentlichen Ordnung gehört und im Hinblick auf eine gute Buchführung erforderlich ist (*Pasin.*, 1846, S. 287).

Während der Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Februar 1970 wurde wieder bestätigt, dass « der Staat, der jährlich mehr als 150 Milliarden ausgibt und mit einem Verwaltungsapparat arbeitet, der schwerfällig, kompliziert und zusätzlich noch überhäuft ist mit Dokumenten und Archivakten, [...] wohl ein Schuldner ganz besonderer Art » ist und dass « es aus Ordnungsgründen erforderlich [ist], möglichst schnell den Forderungen ein Ende zu bereiten, die sich aus rückständigen Angelegenheiten ergeben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1964-1965, Nr. 971/1, S. 2; *Parl. Dok.*, Senat, 1966-1967, Nr. 126, S. 4).

Außer in dem Fall, wo Personen nicht in der Lage sind, innerhalb der gesetzlichen Frist vor Gericht zu klagen, weil der von ihnen erlittene Schaden erst nach Fristablauf zutage getreten ist (Urteil Nr. 32/96), gelangte der Hof jedes Mal zu der Feststellung, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen hatte, die angesichts der verfolgten Zielsetzung nicht unverhältnismäßig war.

B.5. Zwar könnten die gleichen Forderungen gegenüber den Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B aus den in B.4 genannten Gründen ebenfalls der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen werden, aber diese Erwägung ist nicht geeignet, die Verfassungsmäßigkeit der betreffenden Bestimmungen in Frage zu stellen. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen nämlich nicht voraus, dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, für alle Verwaltungsbehörden von den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln abzuweichen. Es ist dabei unerheblich, dass diese Behörden lokale oder funktional dezentralisierte Behörden sind, wie die Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B. Auch wenn der Haushalt dieser Einrichtungen in gewisser Hinsicht an den Haushalt des Staates, der Gemeinschaften oder der Regionen gebunden ist, ist dennoch nicht davon auszugehen, dass die in B.4 genannten Gründe den Gesetzgeber dazu verpflichten würden, diese Einrichtungen der fünfjährigen Verjährungsfrist zu unterwerfen.

B.6. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 100 Absatz 1 Nr. 1 der durch den königlichen Erlass vom 17. Juli 1991 koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die darin vorgesehene Verjährungsfrist nicht auf die Schuldforderungen zu Lasten der Einrichtungen öffentlichen Interesses der Kategorie B anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior